

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 24. September 2015

Nummer

27

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	709
Öffentliche Zustellungen.....	710
Öffentliche Zustellungen.....	711
Öffentliche Zustellungen.....	712
Öffentliche Zustellung.....	713
Abfallbetrieb Kreis Viersen: Jahresabschluss 2013.....	714
Abfallbetrieb Kreis Viersen: Jahresabschluss 2014.....	720
Grefrath: Ergebnis Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin 13.09.2015.....	726
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten Verkaufsstellen.....	726
Nettetal: Einladung Rat 30.09.2015.....	727
Niederkrüchten: Ergebnis Wahl Bürgermeister/Bürgermeisterin 13.09.2015.....	728
2. Änderung Satzung Erhebung Beiträge f. d. Anschluss an d. Entwässerungsanlage sowie Kostenersatz v. Grundstücksanschlüssen.....	729
Bebauungsplan Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“.....	729
Schwalmtal: 3. Änderung Verwaltungsgebührensatzung.....	732
Viersen: Korrektur: Einladung Wahlausschuss 28.09.2015.....	734
Einladung Rat 29.09.2015.....	735
Bebauungsplan Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken / Ransberg-Nord“.....	736
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebote.....	738

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.09.2015 - Aktenzeichen 03240457406/grä gegen:

Herrn
Alexandru Voicu
Drei Linden 2
41812 Erkelenz

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 709

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.03.2015
- Aktenzeichen 03240434902/sv
gegen:**

Herrn
Bernhard Dindas
c/o Eisparadies Hüpen
Von-Bocholtz-Straße 6
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 710

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.09.2015
- Aktenzeichen 03240479221/grä
gegen:**

Herrn
Karel Mathias Janssen
Hagerhofweg 44
NL-5912 PN Venlo

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 710

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.08.2015
- Aktenzeichen 03280189005/bra
gegen:**

Herrn
Jasar Osman
Rolodvorska Ulica 23
HR-44000 NOVSKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.09.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 710

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 17.09.2015
- Aktenzeichen 03240466774/hö
gegen:**

Frau
Annamarie McKenzie
Dam 143
41372 Niederkrüchten

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.09.2015

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 711

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.08.2015
- Aktenzeichen 03280181748/hö
gegen:**

Herrn
Peter Bassanelli
Etang du Trappeur
F-59222 FOREST EN CAMBIESSIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.09.2015

Im Auftrag
E r k e n s

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 711

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Ramses Cheyenne Abbott Dijkema**, letzte bekannte Anschrift: **NL- Jan van Galen Straat 335, 1061 AZ Amsterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.06.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 17.09.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 711

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Robin Geurts**, letzte bekannte Anschrift: **NL-Blomenbrinck 5, 6983 HW Doesburg**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.06.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen,
712

gen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 17.09.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Kevin van der Kreke**, letzte bekannte Anschrift: **NL-Crocusstraat 18, 2841 AJ Moordrecht**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **04.05.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Viersen, den 17.09.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 713

Viersen, den 17.09.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 712

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Harry Top**, letzte bekannte Anschrift: **NL-Halskamperweg 50, 3774 JG Kootwykerbrock**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.11.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bekanntmachung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2013

Bilanz für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)				
AKTIVA		PASSIVA		
	31.12.2013 €	31.12.2012 €	31.12.2013 €	31.12.2012 €
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	140.838,00	147.793,78	52.000,00	52.000,00
2. Nachsorgeeinrichtungen	2.039,00	8.347,00	13.457.751,52	15.060.999,25
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.121,00	31.670,00	-3.557.607,71	-1.603.247,73
	<u>167.998,00</u>	<u>187.810,78</u>	<u>9.952.143,81</u>	<u>13.509.751,52</u>
II. Finanzanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibung	0,00	3.000.000,00		
2. ABV-Fonds	31.169.298,40	31.169.298,40		
	<u>31.169.298,40</u>	<u>34.169.298,40</u>		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.727.127,28	2.313.847,16	1.542.694,26	1.984.073,61
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)</small>			<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.542.694,26 € (Vj.: 1.984.073,61 €)</small>	
2. Forderungen an den Kreis Viersen	11.461,83	0,00	1.811,69	0,00
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)</small>			<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.811,69 € (Vj.: 0,00 €)</small>	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.682.244,53	7.871.232,55		
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 7.169.273,90 € (Vj.: 7.339.168,87 €)</small>				
	<u>10.420.833,64</u>	<u>10.185.079,71</u>		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.042.046,37	4.849.231,74		
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.139,40	14.411,43		
	<u>47.820.315,81</u>	<u>49.405.832,06</u>	<u>47.820.315,81</u>	<u>49.405.832,06</u>
A. EIGENKAPITAL				
I. Stammkapital				
II. Allgemeine Rücklage				
III. Jahresfehlbetrag				
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. für Deponiefolgekosten			34.729.460,38	31.641.965,75
2. für Rekultivierung Brüggen I			0,00	7.000,00
3. für sonstiges			186.582,00	179.564,00
			<u>34.916.042,38</u>	<u>31.828.529,75</u>
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.542.694,26 € (Vj.: 1.984.073,61 €)</small>				
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Viersen				
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.811,69 € (Vj.: 0,00 €)</small>				
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 745.124,85 € (Vj.: 786.988,10 €)</small>				
- zum Entgeltausgleich Kompostierung			922.498,82	1.145.065,47
- Gebührenaussgleich nach § 6 Abs.2 KA			480.736,90	934.666,61
- noch abzuführende Lohnsteuer			4.387,95	3.745,10
			<u>1.407.623,67</u>	<u>2.083.477,18</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) Januar - Dezember		
	2013 €	2012 €
1. Umsatzerlöse	19.494.412,89	20.134.424,08
2. sonstige betriebliche Erträge	89.368,56	1.283.870,92
	<u>19.583.781,45</u>	<u>21.418.295,00</u>
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.108.108,58	18.668.115,07
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	550.432,86	559.459,44
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	201.613,55	194.609,15
<small>davon für die Altersversorgung: 124.356,88 € (Vj.: 121.092,47 €)</small>		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	21.020,46	9.308,89
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	33.737.549,04	2.324.017,99
7. a) Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	103.416,66	103.700,00
7. b) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29.374.249,67	448.430,61
<small>davon aus Abzinsung: 28.999.300,10 € / davon aus Aufzinsung 344.907,62 €</small>		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	331,00	1.818.162,80
<small>davon aus Abzinsung: 331,00 €</small>		
9. Ergebnis des Vorjahres	0,00	0,00
10. Bilanzergebnis	<u>-3.557.607,71</u>	<u>-1.603.247,73</u>

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in der Fassung der Verordnung vom 13. August 2012 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 und der Anlagennachweis entsprechend § 285 des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Restbuch-werten. Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach ' 253 Abs. 2 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2013 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2012 auf 187.811 €. Investitionen erfolgten in Höhe von 1.208 €, durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 21.021 €. Der Wert der Sachanlagen betrug zum 31.12.2013 = 167.998 €.

II. Finanzanlagen

Der Wert der Finanzanlagen verringerte sich durch den Abgang eines langfristigen Termingeldes um 3.000.000 Euro. Es beträgt somit zum 31.12.2013 = 31.169.298 €.

Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, aus Entgeltanteilen an den Unternehmerentgelten für die Restentsorgung und die Erträge aus der Papierverwertung für den Monate Dezember, enthalten.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag. Sie beinhalten darüber hinaus abgegrenzte Zinsansprüche aus Termingeldern.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus kurzfristigen Termingeldern (5.000.000,00 €), den Salden der laufenden Girokonten (1.041.796 €) und dem Bargeldbestand (250 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2013 zusammen.

Eigenkapital

	31.12.2012 in 1 000 €	Abgang in 1 000 €	Zuführung in 1 000 €	31.12.2013 in 1 000 €
Entwicklung	13.510	5.161	1.603	9.952
<u>davon:</u>				
Stammkapital	52	0	0	52
Allgemeine Rücklage	15.061	1.603	0	13.458
Jahresfehlbetrag	- 1.603	3.558	1.603	- 3.558

Das Stammkapital beträgt 52.000,00 €.

Der allgemeinen Rücklage wurde nach Beschluss des Kreistages der Betrag von 1.603.247,73 € entnommen. Sie beträgt demnach 13.457.751,52 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresfehlbetrag von – 3.557.607,71 € ab.

<u>Rückstellungen</u>						
Entwicklung (in 1.000 €)	31.12.2012	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Auf-/Ab- zinsung	31.12.2013
	31.829	1.023	3	33.113	- 28.999	34.916
davon für: Deponiefolg	31.642	1.007	0	33.093	- 28.999	34.729
Rekultivieru ng Brüggen	7	4	3	0	0	0
sonstige	180	13	0	20	0	187

Die Rückstellung für Deponiefolgekosten wurde einer überarbeiteten Berechnung unterzogen. Die zuletzt erfolgte strukturelle Änderung der Berechnung erfolgte mit Umstellung auf die geänderten Bewertungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) zum 31. 10. 2010. Für die Bewertung zum 31. 12. 2013 wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Abschätzung der Nachsorgezeiträume der Siedlungsabfalldeponien des Kreises Viersen in Auftrag gegeben, die im Vergleich zur bisherigen Annahme zu deutlich längeren Nachsorgezeiträumen führte. Die sich aus dieser Stellungnahme ergebenden Abschätzungen sind der Bewertung dieser Rückstellung zugrundegelegt worden.

Der sich daraus ergebende Nachsorgebedarf wurde zum Bilanzstichtag auf den Barwert abgezinst. Für die Nachsorgeaufwendungen des Jahres 2013 ergab sich eine Inanspruchnahme von 1.007 T€.

Die Rückstellung für die Rekultivierung der Deponie Brüggen I wurde aufgelöst. Die Baumaßnahme ist abgeschlossen.

Den sonstigen Rückstellungen wurden die Kosten für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung 2012 entnommen und für 2013 zugeführt. Weiterhin wurden die Altersteilzeitzahlungen für Herrn Wernitz entnommen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2013.

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Viersen betrifft eine Rechnung aus Dezember 2013.

Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten werden zum Jahresabschluss per 31.12.2013 erstmals die ehemalige Rückstellung zum Gebührenaussgleich Kompostierung, sowie die Rückstellung für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG ausgewiesen.

Der Sonstigen Verbindlichkeit zum Gebührenaussgleich Kompostierung wurde die kalkulatorische Verzinsung zugeführt, die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2013 vorgesehene Gebührenminderung entsprechend der verarbeiteten Mengen entnommen.

Der Sonstigen Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG wurden die kalkulatorische Verzinsung des Bestandes sowie das Ergebnis der betrieblichen Kostenrechnung zugeführt und die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2013 eingerechnete Gebührenminderung entnommen.

Die Sonstige Verbindlichkeit aus noch abzuführender Lohnsteuer

wurde für den Dezember 2012 im Januar 2013 abgeführt und für Dezember 2013 neu gebildet.

Die Werte der Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten wurden auch zum 31.12.2012 entsprechend der Umgliederung angepasst.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Erfolgsrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (*siehe Anlage*) nach detaillierteren Posten aufgegliedert, die nachfolgend weiter erläutert werden:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2013	2012	2013	2012
Haus- und Sperrmüll	67.512	69.288	14.927	15.320
Pflanzenabfälle kommunal	35.434	36.958	3.434	3.577
Papier (~ 85 %) Gutschrift			- 907	- 1.166
Verwertung	19.140	19.222	1.271	1.531
gewerbliche Anlieferungen	99.996	123.526	611	723
Kleinanlieferungen (Anzahl)	16.259	15.635	137	131
Elektroschrottverwertung	126	279	23	18

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge ist gegenüber dem Vorjahr und dem Planansatz zurückgegangen.

Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist gegenüber dem Vorjahr und dem Planansatz zurückgegangen.

Die kommunale Papiersammelmenge ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

Die gewerblichen Einzelanlieferungen sind gegenüber dem Vorjahr und dem Planansatz zurückgegangen.

Die Erlöse in der Papierverwertung sind von der Entwicklung der Marktpreise abhängig und waren in 2013 etwas niedriger als geplant. Die Gutschriften an die Kommunen fallen entsprechend niedriger aus, so dass die Entwicklung für den Abfallbetrieb ergebnisneutral bleibt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entstanden zum überwiegenden Teil aus der Erstattung des Niersverbands für die Sickerwasserbehandlung 2012 und der anteiligen Erstattung der Sickerwasserbehandlungskosten des Deponiebetreibers für Flächen auf der Deponie Viersen II, die noch nicht zwischenrekultiviert waren. Weitere Erträge resultieren aus Jagdpachten, Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Materialaufwand

Die Anlieferung der kommunalen Restentsorgung ist gegenüber der Planung zurückgegangen. Entsprechend verhält sich das zu zahlende Unternehmerentgelt.

Die zu zahlenden Unternehmerentgelte für die Kompostierung sind gegenüber dem Planansatz niedriger ausgefallen, da auch ein entsprechender Mengenrückgang zu verzeichnen war.

Die Schadstoffsammlung aus Haushaltungen wird pauschal abgerechnet und entspricht daher dem geplanten Ansatz.

Die Entsorgungskosten der illegal an Kreisstraßen abgelagerten Abfälle wurden vom Abfallbetrieb übernommen.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren wie im Vorjahr zehn Bedienstete tätig.

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Betriebsleitung	20.252,80 €	51.378,05 €
Rückstellung für Altersteilzeit	166,00 €	24.194,39 €
Dienstbezüge Beamte	144.593,58 €	110.108,77 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>385.420,48 €</u>	<u>373.778,23 €</u>
	<u>550.432,86 €</u>	<u>559.459,44 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Betriebsleitung	13.084,77 €	16.173,81 €
Beamte	79.802,91 €	74.275,73 €
Angestellte	69.580,48 €	68.694,88 €
ZVK-Beiträge Angestellte	31.469,20 €	30.642,93 €
Beihilfen	<u>7.676,19 €</u>	<u>4.821,80 €</u>
	<u>201.613,55 €</u>	<u>194.609,15 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>752.046,41 €</u>	<u>754.068,59 €</u>

Die Vergütung der Betriebsleitung betrifft ausschließlich den ehemaligen Betriebsleiter Herrn Wernitz. Mit Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit wird die Vergütung der dafür gebildeten Rückstellung entnommen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der mengenabhängige Entgeltanteil für die Standortgemeinden liegt unter dem geplantem Ansatz.

Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskosten-erstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten liegen vor allem im Bereich der Rechtsberatung, Gutachten- und Planungskosten über dem geplanten Ansatz und umfassen darüber hinaus Verbandsbeitrag, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, etc. In den Sitzungskosten sind 230,23 € für

Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen der Betriebsausschussmitglieder enthalten.
Die Zuführung zur Rückstellung wurde bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Finanzerträge

Die Finanzerträge beinhalten mit 103.416,66 € Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögen und mit 29.374.249,67 € Zinsen aus Bankguthaben, Abzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II) und Aufzinsung der Rückstellung für Deponiefolgekosten (28.999.300,11 €).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen ergeben sich aus der Aufzinsung der Rückstellungen für Kosten der Altersteilzeit (in den sonstigen Rückstellungen enthalten).

Organe Betriebsleitung:
Erster Betriebsleiter: Andreas Budde
Betriebsleiter: Reinhard Wernitz (bis zum Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit am 17.05.2013)
Rainer Röder (kommissarisch ab 23.03.2013, bestellt ab 13.12.2013)

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 230,23 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Mitglieder:

	<u>vom</u>	<u>– bis</u>	
Amfaldern, Nanette	01.01.2013	– 31.12.2013	Rechtsanwältin
Hussag, Ralf	01.01.2013	– 31.12.2013	Berufsschullehrer
Joppen, Peter	01.01.2013	– 31.12.2013	Landwirt
Kremser, Hans Joachim	01.01.2013	– 31.12.2013	Prokurist
Lipp, Marianne	01.01.2013	– 31.12.2013	Hausfrau
Michels, Willi	01.01.2013	– 31.12.2013	Rechtsanwalt
Schiefner, Udo	01.01.2013	– 31.12.2013	Techniker, MdB
Troost, Hans-Willy	01.01.2013	– 31.12.2013	Industriekfm., Rentner
Wallrafen, Heinz	01.01.2013	– 31.12.2013	Elektromeister
Werner, Günter	01.01.2013	– 31.12.2013	Studiendirektor
Wistuba, Irene	01.01.2013	– 31.12.2013	Lehrerin am Berufskolleg

stellvertretende Mitglieder:

Bröckels, Heribert	01.01.2013	– 31.12.2013	Spark.-betriebswirt i.R.
Fischer, Peter	20.06.2013	– 31.12.2013	Bereichsleiter Verwaltg.
Görgemanns, Alfons	01.01.2013	– 31.12.2013	Industriekfm., Rentner
Heinen, Jürgen	01.01.2013	– 31.12.2013	Suchtberater
Kettler, Hans	01.01.2013	– 31.12.2013	Berufsschullehrer
Koenen, Birgit	01.01.2012	– 31.12.2012	Sparkassenfachwirtin
Lochner, Wolfgang	01.01.2013	– 31.12.2013	Rechtsanwalt
Meies, Fritz	01.01.2013	– 31.12.2013	Rektor a. D.
Meyer, Hermann	01.01.2013	– 31.12.2013	Technischer Angestellter
Peters, Marc	01.01.2013	– 31.12.2013	Geschäftsführer
Thiel-Hedderich, Angelika	01.01.2013	– 19.03.2013	Lehrerin, verstorben
Wolfers, Manfred jun.	01.01.2013	– 31.12.2013	Controller, gepr. Betr.-wirt

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 3 Beamte beschäftigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.557.607,71 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2013 wurde in Höhe von 12.000 € zurückgestellt und betrifft nur Abschlussprüferleistungen gem. § 285 Nr. 17a HGB.

Viersen, den 28. März 2014 / 4. November 2014

aufgestellt:

gez. Budde
Erster Betriebsleiter

gez. Röder
Betriebsleiter

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallbetriebes des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abfallbetrieb des Kreises Viersen":

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallbetrieb des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.08.2015

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2226 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 26. August 2015

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Budde

Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung des Abfallbetriebs des Kreises Viersen

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss zum 31.12.2014

Bilanz für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)				
AKTIVA		PASSIVA		
	31.12.2014 €	31.12.2013 €	31.12.2014 €	31.12.2013 €
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke / Entsorgungseinrichtungen	132.676,00	140.838,00		
2. Nachsorgeeinrichtungen	0,00	2.039,00		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.307,00	25.121,00		
	<u>150.983,00</u>	<u>167.998,00</u>		
II. Finanzanlagen				
1. Inhaberschuldverschreibung	0,00	0,00		
2. ABV-Fonds	31.169.298,40	31.169.298,40		
	<u>31.169.298,40</u>	<u>31.169.298,40</u>		
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.621.924,63	2.727.127,28		
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)</small>				
2. Forderungen an den Kreis Viersen	0,00	11.461,83		
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 0,00 € (Vj.: 0,00 €)</small>				
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.483.552,10	7.682.244,53		
<small>davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr: 7.169.273,90 € (Vj.: 7.339.168,87 €)</small>				
	<u>9.105.476,73</u>	<u>10.420.833,64</u>		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.134.143,33	6.042.046,37		
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	13.255,99	20.139,40		
	<u>46.573.157,45</u>	<u>47.820.315,81</u>		
A. EIGENKAPITAL				
I. Stammkapital	52.000,00	52.000,00		
II. Allgemeine Rücklage	9.900.143,81	13.457.751,52		
III. Jahresfehlbetrag	-3.146.835,26	-3.557.607,71		
	<u>6.805.308,55</u>	<u>9.952.143,81</u>		
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. für Deponiefolgekosten	37.417.538,60	34.729.460,38		
2. für Rekultivierung Brüggen I	0,00	0,00		
3. für sonstiges	155.542,42	186.582,00		
	<u>37.573.081,02</u>	<u>34.916.042,38</u>		
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und L	1.563.843,98	1.542.694,26		
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.542.694,26 € (Vj.: 1.984.073,61 €)</small>				
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis ¹	272,99	1.811,69		
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 1.811,69 € (Vj.: 0,00 €)</small>				
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
<small>davon mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr: 745.124,85 € (Vj.: 786.988,10 €)</small>				
- Sicherheitsleistung FWS	21.328,48	0,00		
- zum Entgeltausgleich Kompostierung	604.817,43	922.498,82		
- Gebührenausschlag nach § 6 Abs.2 KA	0,00	480.736,90		
- noch abzuführende Lohnsteuer	4.505,00	4.387,95		
	<u>2.194.767,88</u>	<u>2.952.129,62</u>		
	<u>46.573.157,45</u>	<u>47.820.315,81</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) Januar - Dezember 2014		
	2014 €	2013 €
1. Umsatzerlöse	20.777.939,25	20.170.909,25
2. sonstige betriebliche Erträge	158.810,04	89.368,56
	<u>20.936.749,29</u>	<u>20.260.277,81</u>
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.610.694,57	18.874.185,60
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	537.479,96	550.432,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	162.521,43	201.613,55
<small>davon für die Altersversorgung: 124.356,88 € (Vj.: 121.092,47 €)</small>		
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	17.015,00	21.020,46
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	455.717,77	33.647.968,38
7. a) Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	0,00	103.416,66
7. b) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	362.035,62	29.374.249,67
<small>davon aus Abzinsung: 28.999.300,10 € / davon aus Aufzinsung 344.907,62 €</small>		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.662.191,44	331,00
<small>davon aus Abzinsung: 331,00 €</small>		
9. Ergebnis des Vorjahres	0,00	0,00
10. Bilanzergebnis	-3.146.835,26	-3.557.607,71

Anhang

Allgemeines

Der Jahresabschluss des Abfallbetriebs des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in der Fassung der Verordnung vom 13. August 2012 und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend der Vorschrift des § 266, die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend § 275 und der Anlagennachweis entsprechend § 285 des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte zu Restbuch-werten. Zugänge wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Auf das abnutzbare Sachanlagevermögen wurden die nach ' 253 Abs. 2 HGB planmäßigen Abschreibungen in linearer Form vorgenommen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nominalwert angesetzt, sonstige Vermögensgegenstände mit ihrem Barwert bzw. Nominalbetrag zum Bilanzstichtag. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2014 ergibt sich im Einzelnen aus dem beigefügten Anlagennachweis.

I. Sachanlagen

Die Sachanlagen beliefen sich zum 31.12.2013 auf 167.998 €. Es wurden im Berichtsjahr keine Investitionen getätigt. Durch Abschreibung verringerte sich das Anlagevermögen um 17.015 €. Der Wert der Sachanlagen betrug zum 31.12.2014 = 150.983 €.

II. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen ausschließlich aus dem thesaurierenden Sonderfonds des Abfallbetriebes.

Umlaufvermögen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind i. W. Forderungen enthalten aus den Gebührenbescheiden an die Kommunen des Kreises, Forderungen aus Entgeltanteilen an den Unternehmerentgelten für die Restentsorgung und die Erträge aus der Papierverwertung für den Monat Dezember.

Die sonstigen Vermögensgegenstände reduzierten sich in Höhe der jährlich fälligen Zahlungsrate für die in 2001 veräußerte Deponie Brüggen II und erhöhten sich durch Aufzinsung aufgrund des veränderten Barwertes zum Bilanzstichtag. Sie beinhalten darüber hinaus abgegrenzte Zinsansprüche aus Termingeldern.

Die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten setzt sich aus kurzfristigen Termingeldern (4.000.000,00 €), den Salden der laufenden Girokonten (2.133.961,27 €) und dem Bargeldbestand (182,06 €) des Abfallbetriebes zum 31.12.2014 zusammen.

Eigenkapital

	31.12.2013 in 1 000 €	Abgang in 1 000 €	Zuführung in 1 000 €	31.12.2014 in 1 000 €
Entwicklung	9.952	6.705	3.558	6.805
<u>davon:</u>				
Stammkapital	52	0	0	52
Allgemeine Rücklage	13.458	3.558	0	9.900
Jahresfehlbetrag	- 3.558	3.147	3.558	- 3.147

Das Stammkapital beträgt 52.000,00 €.

Der allgemeinen Rücklage wurde nach Beschluss des Kreistages der Betrag von 3.557.607,71 € entnommen. Sie beträgt demnach 9.900.143,81 €.

Der Berichtszeitraum schließt mit einem Jahresfehlbetrag von
– 3.146.835,26 € ab.

Rückstellungen

	31.12.2013	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Auf-/Ab- zinsung	31.12.2014
Entwicklung (in 1.000 €)	34.916	897	127	19	3.662	37.573
<u>davon für:</u>						
Deponiefolgekosten	34.729	845	124	0	3.657	37.418
sonstige	187	52	3	19	5	156

Für die Nachsorgeaufwendungen des Jahres 2014 wurden der Rückstellung für Deponiefolgekosten der Betrag von 845 T€ entnommen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen für die Deponiefolgekosten wurden mit 124 T€ aufgelöst.

Der Nachsorgebedarf während der Nachsorgezeiten der einzelnen Alt-Deponien (Viersen II, Viersen I, Brüggel I und Elmpt) wurde zum Bilanzstichtag auf den Barwert abgezinst.

Den sonstigen Rückstellungen wurden die Kosten für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und für die Reinigung des Prozesswassers der Kompostierungsanlage für 2013 entnommen und für 2014 zugeführt. Weiterhin wurden die Altersteilzeitzahlungen für Herrn Wernitz entnommen und für Herrn Nürnberg zugeführt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend Rechnungen aus Dezember 2014.

Die Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis Viersen betrifft eine Rechnung aus Dezember 2014.

Der Sonstigen Verbindlichkeit zum Gebührenaussgleich Kompostierung wurde die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung 2014 vorgesehene Gebührenminderung entsprechend der verarbeiteten Mengen entnommen.

Der Sonstigen Verbindlichkeit für den Gebührenaussgleich nach § 6 Abs. 2 KAG wurde das Ergebnis der betrieblichen Kostenrechnung zugeführt und die in der Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnung für 2014 eingerechnete Gebührenminderung entnommen. Der daraus resultierende Fehlbetrag wurde dem Gebührenaussgleich zur Kompostierung entnommen.

Die Sonstige Verbindlichkeit aus noch abzuführender Lohnsteuer

wurde für den Dezember 2013 im Januar 2014 abgeführt und für Dezember 2014 neu gebildet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Erfolgsrechnung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen (siehe Anlage) nach detaillierteren Posten aufgliedert, die nachfolgend weiter erläutert werden:

Umsatzerlöse

Art des Umsatzes	Menge in t		in 1.000 €	
	2014	2013	2014	2013
Haus- und Sperrmüll	67.631	67.512	14.953	14.927
Pflanzenabfälle kommunal	39.546	35.434	3.824	3.434
Papier (~ 84,4 %)				
Gutschrift			- 872	- 907
Verwertung	19.050	19.140	1.234	1.271
gewerbliche Anlieferungen	105.937	99.996	631	611
Kleinanlieferungen (Anzahl)	17.565	16.259	148	137
Elektroschrottverwertung	1.074	126	61	23
Zuführung/Entnahme Verbindlichkeit Gebührenaussgleich	-	-	481	454
Entnahme Verbindlichkeit Entgeltausgleich Kompostierung	-	-	318	222

Gebühren aus kommunaler Anlieferung

Die kommunal eingesammelte Haus- und Sperrmüllmenge ist gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig angestiegen.

Die Anlieferung der kommunalen Pflanzenabfälle ist gegenüber dem Vorjahr deutlich mehr geworden.

Die kommunale Papiersammelmenge ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

Die gewerblichen Einzelanlieferungen haben gegenüber dem Vorjahr vor allem im Bereich der anorganischen Abfälle zugenommen.

Die Erlöse in der Papierverwertung sind von der Entwicklung der Marktpreise abhängig und waren 2014 im Durchschnitt etwas niedriger als im Vorjahr. Die Gutschriften an die Kommunen fallen entsprechend niedriger aus, so dass die Entwicklung für den Abfallbetrieb ergebnisneutral bleibt.

Die Erträge aus den Entnahmen aus den Verbindlichkeiten für den Gebührenaussgleich gemäß § 6 Abs.

2 KAG und für den Entgeltausgleich Kompostierung werden im Berichtsjahr erstmals unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Die Vorjahreszahlen sind entsprechend angepasst worden.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge entstanden zum größten Teil (127 T€) aus der Teilauflösung der Rückstellung für Deponiefolgekosten für nicht in Anspruch genommene Nachsorgekosten. Darüber hinaus setzt sich der Betrag zusammen aus einer Erstattung des Niersverbands für die Sickerwasserbehandlung 2013 und der anteiligen Erstattung der Sickerwasserbehandlungskosten des Deponiebetreibers für Flächen auf der Deponie Viersen II, die noch nicht zwischenrekultiviert waren. Weitere Erträge resultieren aus Jagdpachten, Erstattung von Verwaltungsgebühren, etc.

Materialaufwand

Die gegenüber dem Vorjahr geringfügig angestiegene Anliefermenge der kommunalen Restentsorgung führte zu einem entsprechend höheren Unternehmerentgelt.

Die gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegene Menge der zur Kompostierung angelieferten Pflanzenabfälle führte ebenfalls zu höheren Unternehmerentgelten.

Die Schadstoffsammlung aus Haushaltungen wird pauschal abgerechnet und entspricht daher dem geplanten Ansatz.

Die Entsorgungskosten der illegal an Kreisstraßen abgelagerten Abfälle wurden vom Abfallbetrieb übernommen.

Personalaufwand

Für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen waren neun Bedienstete tätig. Die Betriebsleitung ist im Stellenplan des Kreises Viersen und wird dem Abfallbetrieb lt. vertraglicher Regelung entsprechend des prozentualen Beschäftigungsumfangs vom Kreis in Rechnung gestellt. Die dafür anfallenden Kosten werden (entgegen der ursprünglichen Darstellung im Wirtschaftsplan und im Finanzwirtschaftlichen Zwischenbericht) nicht in den Personalkosten abgebildet, sondern in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter der Position Verwaltungskostenerstattung. Die entsprechenden Planwerte in der als Anlage beigefügten Erfolgsrechnung wurden ebenfalls umgruppiert.

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
a) Gehälter		
Dienstbezüge Beamte	152.431,28 €	165.012,38 €
Dienstbezüge Angestellte	<u>385.048,68 €</u>	<u>385.420,48 €</u>
	<u>537.479,96 €</u>	<u>550.432,86 €</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Sozialversicherungsbeiträge		
Betriebsleitung	0,00 €	13.084,77 €
Beamte	57.330,66 €	79.802,91 €
Angestellte	69.629,75 €	69.580,48 €
ZVK-Beiträge Angestellte	30.560,61 €	31.469,20 €
Beihilfen	<u>5.000,41 €</u>	<u>7.676,19 €</u>
	<u>162.521,43 €</u>	<u>201.613,55 €</u>
Personalaufwand gesamt:	<u>700.001,39 €</u>	<u>752.046,41 €</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der mengenabhängige Entgeltanteil für die Standortgemeinden ist höher als im Vorjahr, was vor allem auf die Mengensteigerung im Bereich der kompostierbaren Abfälle und der anorganischen Abfälle zurückzuführen ist.

Die an den Kreishaushalt abzuführende Verwaltungskosten-erstattung (für Sach- und Gemeinkosten) wird nach den Vorgaben der KGSt in Abhängigkeit von den Personalkosten ermittelt. Die in dieser Position mit eingerechnete Erstattung für die im Kreishaushalt geführte Betriebsleitung beträgt 41.445 Euro.

Die sonstigen Verwaltungs- und Betriebskosten liegen vor allem im Bereich der Rechtsberatung, Gutachten- und Planungskosten unter dem geplanten Ansatz und unter den Vorjahresswerten und umfassen darüber hinaus Verbandsbeitrag, Kfz-Kosten, Fahrtkostenerstattungen, Sachkosten der Abfallberatung, Sitzungskosten, Veranstaltungen, Fachliteratur, etc.

Die Zuführung zur Rückstellung wurde bereits in den Erläuterungen zur Bilanz beschrieben (s.o.).

Die Finanzerträge beinhalten Zinsen aus Bankguthaben und der Abzinsung der sonstigen Vermögensgegenstände (Forderung aus der Veräußerung der Deponie Brüggen II).

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen entstehen i. W. aus der Aufzinsung der Rückstellung für Deponiefolgekosten.

Organe

Betriebsleitung:

Erster Betriebsleiter: Andreas Budde
Betriebsleiter: Rainer Röder

Betriebsausschuss:

Die an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Betriebsausschusses gezahlten Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen von insgesamt 140,10 € werden wegen der geringen Höhe des Gesamtbetrages nicht auf die Einzelmitglieder verteilt.

Mitglieder:

	<u>vom</u>	<u>– bis</u>	
Amfaldern, Nanette	01.01.2014	– 31.12.2014	Rechtsanwältin
Hussag, Ralf	01.01.2014	– 31.12.2014	Berufsschullehrer
Joppen, Peter	01.01.2014	– 31.12.2014	Landwirt
Kremser, Hans Joachim	01.01.2014	– 31.12.2014	Prokurist
Lipp, Marianne	01.01.2014	– 31.12.2014	Hausfrau
Michels, Willi	01.01.2014	– 31.12.2014	Rechtsanwalt
Schiefner, Udo	01.01.2014	– 31.12.2014	Techniker, MdB
Troost, Hans-Willy	01.01.2014	– 31.12.2014	Industriekfm., Rentner
Wallrafen, Heinz	01.01.2014	– 31.12.2014	Elektromeister
Werner, Günter	01.01.2014	– 31.12.2014	Studiendirektor
Wistuba, Irene	01.01.2014	– 31.12.2014	Lehrerin am Berufskolleg

stellvertretende Mitglieder:

Bröckels, Heribert	01.01.2014	– 31.12.2014	Spark.-betriebswirt i.R.
Fischer, Peter	01.01.2014	– 31.12.2014	Bereichsleiter Verwaltg.
Görgemanns, Alfons	01.01.2014	– 31.12.2014	Industriekfm., Rentner
Heinen, Jürgen	01.01.2014	– 31.12.2014	Suchtberater
Kettler, Hans	01.01.2014	– 31.12.2014	Berufsschullehrer
Koenen, Birgit	01.01.2014	– 31.12.2014	Sparkassenfachwirtin
Lochner, Wolfgang	01.01.2014	– 31.12.2014	Rechtsanwalt
Meies, Fritz	01.01.2014	– 31.12.2014	Rektor a. D.
Meyer, Hermann	01.01.2014	– 31.12.2014	Technischer Angestellter
Peters, Marc	01.01.2014	– 31.12.2014	Geschäftsführer
Thiel-Hedderich, Angelika	01.01.2014	– 31.12.2014	Lehrerin, verstorben
Wolfers, Manfred jun.	01.01.2014	– 31.12.2014	Controller, gepr. Betr.-wirt

Arbeitnehmerschaft:

Im Berichtsjahr waren 7 Angestellte und 2 Beamte beschäftigt.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.146.835,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Jahr 2014 wurde in Höhe von 12.000 € zurückgestellt und betrifft nur Abschlussprüferleistungen gem. § 285 Nr. 17a HGB.

Viersen, den 30. April 2015 / 29. Mai 2015
aufgestellt:

gez. Budde
Erster Betriebsleiter

gez. Röder
Betriebsleiter

2. Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallbetriebes des Kreises Viersen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"An die eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Abfallbetrieb des Kreises Viersen":

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallbetrieb des Kreises Viersen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar - 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 07.08.2015

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Helga Giesen

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Kreishaus, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 2226 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Viersen, den 26. August 2015

Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV)

gez. Budde

Erster Betriebsleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Grefrath am 13. September 2015

Nachdem der Wahlausschuss der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17. September 2015 das Wahlergebnis festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin hiermit bekannt gegeben.

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

Familienname/Vorname/ /Anschrift
Lommetz, Manfred, Hübeck 24, 41334 Nettetal, Bürgermeister der Gemeinde Grefrath - Einzelbewerber-

Gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
 - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 23.10.2015 einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der stellv. Wahlleiterin der Gemeinde Grefrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Grefrath, den 18. September 2015

Gemeinde Grefrath
gez.
Elvira Müller-Deilmann
stellv. Wahlleiterin

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 726

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.08.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 08.11.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.09.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 08.11.2015, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Im Gegenzug bleiben am 29.11.2015 sämtliche Verkaufsstellen im Bezirk „Grefrath-Süd“ geschlossen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 07.11.2015 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 30. November 2015.

Grefrath, den 08.09.2015

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 726

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Mittwoch, 30.09.2015
Um 18:00 Uhr
Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **10. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö hier: Haushaltssperre 2015
- 1.1
- Ö hier: Kommunale Konferenz Alter und Pflege
- 1.2
- Ö 2 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- Ö 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 4 Wiederwahl des Ersten Beigeordneten Herrn Armin Schönfelder
- Ö 5 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: CDU-Antrag vom 26.05.2015 zur Vorlage eines Organisationskonzeptes „50 Jahre Nettetal“
- Ö 6 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- Ö hier: Antrag der CDU-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- 6.1
- Ö hier: Antrag der WIN-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- 6.2
- Ö hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- 6.3
- Ö hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen, Umbesetzung des stellv. Ausschussvorsitzes und Anpassung der Vertretungsliste für stellv. Ausschussmitglieder
- 6.4
- Ö 7 Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel für den U3 Umbau in den DRK Kindertagesstätten
- Ö 8 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung
- Ö 9 Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen

- Ö 9.1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW; hier: Mietverträge zur Nutzung als Asylbewerberunterkunft
- Ö 9.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) GO NRW; hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
- Ö 9.3 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW; hier: Änderung der Stellenübersicht 2015 des NetteBetriebs
- Ö 10 Anhebung der Jahreslesegebühr für Erwachsene in der Stadtbücherei
- Ö 11 Schaffung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern und Bereitstellung weiterer personeller Ressourcen
- Ö 12 Sanierung der Wohnunterkünfte Vorbruch 62 a) - c)
- Ö 13 Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet
- Ö 14 Finanzangelegenheiten; hier: überplanmäßige Ausgabe P+R-Anlage Bahnhof Kaldenkirchen
- Ö 15 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
- Ö 16 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nördlich Karl-Reulen-Straße) Aufstellungsbeschluss
- Ö 17 Bebauungsplan Lo-262 „Nördlich Karl-Reulen-Straße“ Aufstellungsbeschluss
- Ö 18 Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße/Vander-Upwich-Straße“ Aufstellungsbeschluss
- Ö 19 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- N 20 Mitteilungen der Verwaltung
- N 21 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 22 Grundstücksangelegenheiten
- N 22.1 Grundstücksangelegenheiten

N Grundstücksangelegenheiten
22.2

N Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
23 Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 18. September 2015

gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 727

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Ergebnisse der Bürger- meisterwahl am 13. September 2015 der Gemein- de Niederkrüchten

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15. September 2015 das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Bürgermeisterwahl bekannt gegeben.

Wahl des Bürgermeisters

Lfd. Nr.	Bewerber/ in	Partei/ Wählergruppe	Stimmen	%
1	Gielen, Bennet	CDU	1.795	29,6
2	Jans, Trudis	SPD	1.157	19,1
3	Ortmann, Aljoscha	DIE LINKE	135	2,2
4	Wassong, Karl-Heinz	Einzelbewerber	2.444	40,4
5	Jeurißen, Yvonne	Einzelbewerberin	525	8,7

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 3.029 Stimmen.

Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet.

Nach der Feststellung des Wahlausschusses haben die Bewerber

Bennet Gielen, CDU, Wahlvorschlag Nr. 1, mit **1.795 Stimmen**

und

Karl-Heinz Wassong, Einzelbewerber, Wahlvorschlag Nr. 4, mit **2.444 Stimmen**,

die höchsten Stimmenzahlen erhalten und nehmen an der Stichwahl teil. Die Stichwahl findet am **27. September 2015** statt.

Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), 46 b KWahlG für erforderlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG auch Bewerber/innen um dieses Amt Einspruch erheben, die nicht in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 16. September 2015

Der Wahlleiter
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 728

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Niederkrüchten sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen vom 9. September 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NW. S. 208), und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NW. S. 448), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 8. September 2015 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Niederkrüchten sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Niederkrüchten sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen vom 27. November 1991 (Amtsblatt Kreis Viersen 1991, S.556), in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Niederkrüchten sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen vom 15. Dezember 1993 (Amtsblatt Kreis Viersen 1993, S. 761) wird wie folgt geändert:

- § 3 II Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - Als Anzahl der Vollgeschosse nach § 3 Abs. II Ziff. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- § 3 IV Ziffer 1 erhält folgende Fassung
 - Bei bebauten Grundstücken gilt als nach Art und Maß zulässige Ausnutzbarkeit die auf dem heranzuziehenden Grundstück bereits tatsächlich vorhandene Nutzung nach Art und Maß.

Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 2 Abs. 5 BauO NRW ermittelt.
- § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Der Anschlussbeitrag beträgt 10,26 € je qm anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne des § 3.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Niederkrüchten sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 9. September 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 729

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten des Satzungsbeschlusses der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 08. September 2015

gemäß § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“ liegt mit Begründung ab sofort beim Fachbereich II Planen, Bauen, Umwelt der Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-60 „Wochenendplatz Bernsdorf“ vom 08. September 2015, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Niederkrüchten, den 09. September 2015

gez. Winzen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 22.09.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 3. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 19.06.2007 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 2 Abs. 1 mit Stand 01.10.2015 wird neue Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Schwalmtal
vom 22.09.2015

G e b ü h r e n t a r i f

Stand: 01.10.2015

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,95
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 1,70 2,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,90
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,20

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	26,50
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	30,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	3,70
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	23,50
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,30
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,90
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	9,50
b)	DIN A 3	10,50
c)	DIN A 2	12,50
d)	DIN A 1	14,50
e)	DIN A 0	16,50

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	26,00
-----	--	-------

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr/ EURO
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,50
15.	Auslagenersatz bei Schadensregulierungen	15,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

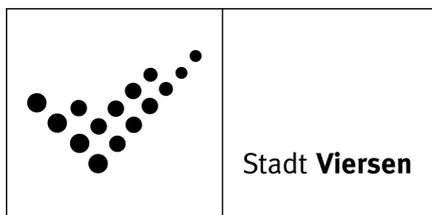
Schwalmtal, den 23.09.2015

gez. Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 732

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Wahlausschuss
Sitzungstag: 28.09.2015
Sitzungsort: Peterborough-Zimmer im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorla- gen- Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.		Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung
4.		Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27.09.2015 - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -
5.		Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

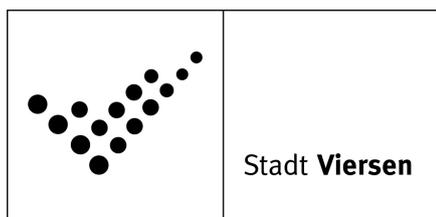
Viersen, den 22.09.2015

Der Bürgermeister und Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 734

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 29.09.2015
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 25.08.2015
3.	2015/0631/ FB10/III	Benennung von bis zu drei Ratsmitgliedern für die 10. Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen

4. 2015/0708/
FB10/III Umbesetzung des Aufsichtsrates der NEW Viersen GmbH
5. 2015/0692/
FB20/I Ausführung des Haushaltsplanes 2015
hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 83 GO NRW
6. 2015/0695/
FB20/I a) Jahresabschluss 2014 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
c) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015
7. Anfragen
8. Beschlusskontrolle
9. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 25.08.2015
2.	2015/0705/ GBI	Personalangelegenheiten
3.	2015/0696/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2015/0700/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.	2015/0706/ FB20/I	Verbindliche Auskunft zur steuerlichen Behandlung eines Erlassantrages bei Sanierungsgewinn
6.		Beschlusskontrolle
7.		Verschiedenes
8.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 16.09.2015

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 735

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken – Ransberg-Nord“ in Viersen-Dülken - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 03.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken – Ransberg-Nord“ in Viersen-Dülken gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).“

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dülken am östlichen Ortsrand des Stadtteils Dülken und schließt unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahntrasse Viersen-Kaldenkirchen/Venlo im Norden, einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Osten, die Viersener Straße (Landesstraße L 29) im Süden und im Westen durch die Flurstücke Nrn. 29 und 70, Flur 40 in der Gemarkung Dülken.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist im Plan eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gem. § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gem. § 86 BauON-RW werden Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die für diesen Planbereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 267 außer Kraft.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Aufgrund dieses Beschlusses liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken – Ransberg-Nord“ einschließlich Begründung im Fachbereich 60-Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags von 08:00 – 13:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr und
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

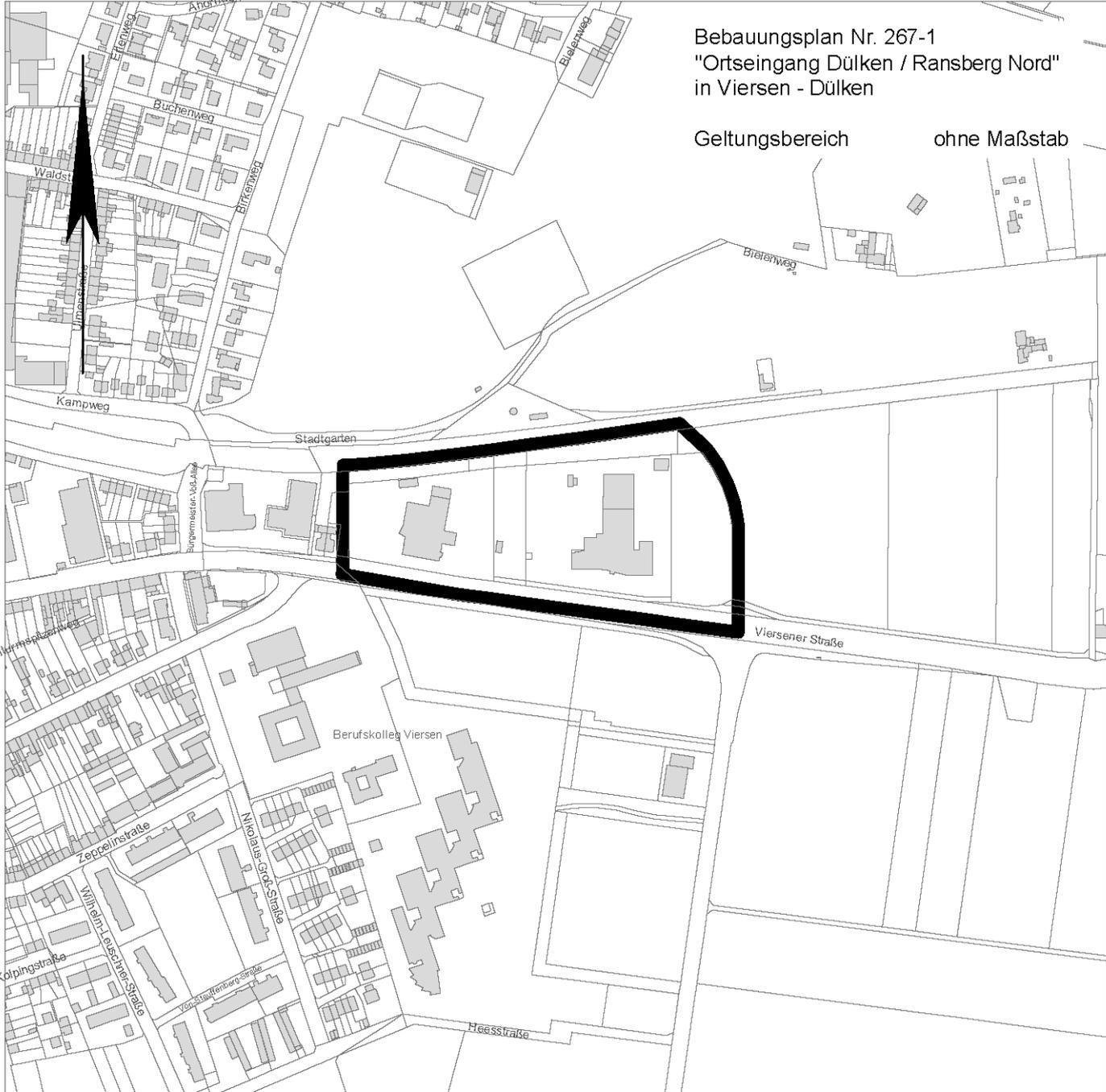
vom 06.10.2015 bis einschließlich 06.11.2015.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken – Ransberg-Nord“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 03.09.2015 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 267-1 „Ortseingang Dülken – Ransberg-Nord“ in Viersen-Dülken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 10.09.2015

gez. Thönnessen
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 267-1
"Ortseingang Dülken / Ransberg Nord"
in Viersen - Dülken

Geltungsbereich ohne Maßstab

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3170594505
Nr. 3170611077

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 18.09.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 738

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3100103450
Nr. 3146515329

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 18.09.2015

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 738

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
